

90. Liegt darin, daß der Mitunterzeichner einer von den Kontrahenten unterzeichneten Vertragsurkunde seiner Unterschrift wider die Wahrheit einen Zusatz beifügt, wodurch er sich eine ihm nicht

zukommende Eigenschaft (als Vormund) beilegt, Urkundenfälschung durch falsche Anfertigung oder Verfälschung der Urkunde?

St.G.B. §. 267.

III. Straffenat. Ur. v. 14. Dezember 1881 g. J. Rep. 2691/81.

I. Landgericht Rudolstadt.

Unter Vermittelung des Angeklagten B. war zwischen der Witwe Pe. und den Po.'schen Eheleuten ein Kaufvertrag über ein der ersteren gehöriges Hausgrundstück abgeschlossen worden. Die mitkaufende Ehefrau Po. war zur Zeit des Vertragsabschlusses minderjährig und nicht bevormundet, hinsichtlich ihrer daher der Kaufvertrag ungültig. Die Forderung auf die rückständigen Kaufgelder hatte die Witwe Pe. am 4. September 1878 ihrer Tochter Minna Pe. cediert.

Im übrigen aus den Gründen:

Der Verurteilung wegen Urkundenfälschung liegt die weitere tatsächliche Feststellung zu Grunde, daß an demselben Tage, an welchem die verw. Pe. die mehrerwähnte Kaufpreisforderung ihrer Tochter Minna abgetreten, die Po.'schen Eheleute der letzteren eine die cedierte Forderung betreffende Aqnitionsurkunde ausgestellt haben, welche der Angeklagte mitunterzeichnet hat. Auf das Verlangen der Minna Pe., er möge die Urkunde als Vormund der verheirateten Po. mitunterschreiben, hat er dies verweigert, da er erst seine gerichtliche Bestallung dazu abwarten wolle. Kurz darauf hat er jener wider die Wahrheit erklärt, er sei nun als Vormund gerichtlich bestellt, und hat sodann seiner bereits unter der Urkunde befindlichen Unterschrift den Zusatz „als Vormund der Frau Po.“ beigefügt, die Urkunde aber der Minna Pe. wieder übergeben. Die vorige Instanz hat angenommen, daß er mit Beifügung dieses wahrheitswidrigen Zusatzes die gedachte Privaturfunde, welche zum Beweise der Po.'schen Schuld von Erheblichkeit sei, verfälscht, daß er dies in rechtswidriger Absicht gethan und durch Hingabe der so verfälschten Urkunde an die Pe. von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe.

Dieser Verurteilung liegt rechtsirrtümliche Auffassung des Strafgesetzes zu Grunde. Das Instanzgericht hat in der Beifügung des Zusatzes nicht die falsche Anfertigung, sondern die Verfälschung einer Privaturfunde gefunden. Die Annahme falscher Anfertigung er-

scheint denn auch nach den getroffenen Feststellungen ausgeschlossen. Allerdings ist mit dem Zusatz eine wahrheitswidrige Thatsache, die Thatsache, daß Angeklagter Vormund der verheh. Po. sei, bekundet. Es läßt aber dieser Zusatz die Echtheit der Unterschrift des Angeklagten und damit die Echtheit der Urkunde selbst unberührt. Das Wesen der Urkundenfälschung durch falsche Anfertigung einer Privaturkunde besteht darin, daß eine echte Beglaubigungsform nachgeahmt und damit der Urkunde der Schein verliehen wird, als sei sie von einer anderen Person ausgestellt, als von der sie thatsächlich ausgestellt ist. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Mit dem beigefügten Zusatz hat Angeklagter sich die Eigenschaft als Vormund der verhehlichten Po. beigelegt, die ihm nicht zustand; er hat damit der seinerseits bewirkten Mitunterzeichnung der Urkunde wahrheitswidrig eine für den materiellen Bestand des in der Urkunde verlaublichen Rechtsverhältnisses erhebliche Bedeutung beigelegt. Dagegen ist durch den Zusatz die Identität seiner Person mit der Person des Ausstellers und damit die Echtheit seiner Unterschrift nicht berührt, die Urkunde nicht zu einer anderen, von einer anderen Person herrührenden geworden, als sie sich nach ihrer äußeren Erscheinung darstellt. Der der Unterschrift beigefügte Zusatz hat für die Urkunde keine andere Bedeutung, als wenn in deren Kontexte die Thatsache, daß er Vormund der minderjährigen Po. sei und als solcher deren Erklärungen genehmige, verlaublich worden wäre; es ist damit der echten Urkunde ein unwahrer Inhalt gegeben, dadurch aber nur eine unter Verhältnissen der vorliegenden Art strafslose sogenannte intellektuelle Urkundenfälschung begangen.

Zur Verfälschung einer Privaturkunde dagegen reicht es nicht aus, daß mit der abgeschlossen vorliegenden echten Urkunde — durch Vermehrung, Verminderung oder sonstige Abänderung des Inhaltes derselben — Veränderungen vorgenommen werden, durch welche das Verständnis ihres ursprünglichen Inhaltes beeinträchtigt und ihr die Bedeutung eines Beweismittels über eine Thatsache verliehen wird, zu deren Bekundung die Urkunde ursprünglich nicht bestimmt war, sondern es muß diese Veränderung auch eine unbefugte sein. Für die Frage, ob sie befugt oder unbefugt vorgenommen worden sei, kann aber nicht entscheiden, ob die Abänderung der Wahrheit entspricht oder nicht, sondern ob die in der Abänderung liegende Disposition über die Urkunde eine berechnete war. Hier hat der Angeklagte bei Ausstellung

der Urkunde vom 4. September 1878 den damals schon von Minna B. verlangten Zusatz abgelehnt, weil er noch nicht zum Vormunde bestellt sei. Er hat ihr kurz darauf die unwahre Mitteilung über seine inzwischen erfolgte Bestellung gemacht, und hierauf mit deren Wissen und Willen den Zusatz beigefügt. Der Sache nach hat es sich darum gehandelt, auf Grund angeblich inzwischen eingetretener Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse einen diese Veränderung beurlundenden Nachtrag zu der Urkunde zu verlautbaren. Der Form nach ist dies allerdings so ausgeführt worden, daß die nachträgliche Zufügung des Zusatzes nicht erkennbar wurde, der äußeren Erscheinung nach vielmehr der Urkundeninhalt als ein einheitlicher, in die Urkunde sofort bei deren Ausstellung aufgenommener sich darstellt. Es ist das aber im Einverständnis derjenigen Person, der die Urkunde als Beweismittel für ihr Forderungsrecht übergeben war, geschehen; und dieses Einverständnis schließt der betreffenden Person gegenüber die Annahme unbefugter Abänderung und darum die Annahme strafbarer Verfälschung aus. — Daß nach anderer Richtung hin eine rechtswidrige Absicht verfolgt worden sei, indem der fragliche Zusatz nicht in der auch äußerlich erkennbaren Form eines erst später aufgenommenen Nachtrages verlautbart worden, ist von dem Instanzurteile nicht festgestellt und nach Lage der Sache nicht indiciert.